

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 284

**Die Bedeutung des Irrtums über
täterschaftsbegründende
Umstände**

**Eine Untersuchung der vermeintlichen und
verkannten Täterschaft**

Von

Isabel Wendeburg



Duncker & Humblot · Berlin

ISABEL WENDEBURG

Die Bedeutung des Irrtums über täterschaftsbegründende
Umstände

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 284

Die Bedeutung des Irrtums über täterschaftsbegründende Umstände

Eine Untersuchung der vermeintlichen und
verkannten Täterschaft

Von

Isabel Wendeburg



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professorin Dr. Bettina Weißer, Münster

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Arbeit
im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 978-3-428-15481-4 (Print)

ISBN 978-3-428-55481-2 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85481-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Januar 2018 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt allen voran meiner Doktormutter Prof. Dr. Bettina Weißer für ihre hervorragende Betreuung und wertvollen Anregungen, die maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Auch während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an ihrem Lehrstuhl hat sie mich sowohl in persönlicher als auch in fachlicher Hinsicht stets unterstützt, gefördert und mir viele Freiheiten gewährt und dadurch diese Arbeit erst möglich gemacht. Herrn Prof. Dr. Ulrich Stein danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die vielen hilfreichen Diskussionen und aufmunternden Worte danke ich meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Kriminalwissenschaften, ganz besonders Nicola Beyer, Erik Duesberg, Katrin Klein, Jutta Mettenborg und Sandra Petry. Dank gebührt daneben auch Nicola Beyer, Lucas Hertneck, Henrik Kühl und Sandra Petry für die hilfreichen kritischen Anmerkungen und das Korrekturlesen der Arbeit.

Entscheidend hat schließlich Henrik Kühl zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Ihm danke ich nicht nur für die unermüdliche Unterstützung in jeder Phase meiner Arbeit, sondern vor allem auch für seine Aufmunterungen, seine Geduld und Zuneigung.

Ich widme diese Arbeit meinen Eltern und Großeltern, die mir auch über die Promotion hinaus stets zur Seite standen und mir Kraft und Rückhalt gaben. Ohne ihre Unterstützung wäre diese Arbeit nicht entstanden.

Münster, im April 2018

Isabel Wendeburg

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
<i>Kapitel 1</i>	
Überschätzung der eigenen Rolle im Tatgeschehen	16
A. Analyse der Irrtümer und Lösungsvorschläge in Rechtsprechung und Literatur	16
I. Vermeintliche Mittäterschaft	16
1. Charakterisierung der vermeintlichen Mittäterschaft und zentrale Fragestellungen	16
2. Strafbarkeit des vermeintlichen Mittäters	20
3. Strafbarkeit der übrigen Beteiligten wegen mittäterschaftlichen Versuchs	23
a) Anwendbarkeit der Versuchsregeln	23
b) Unmittelbares Ansetzen bei der Mittäterschaft und Bedeutung für die Untersuchung	25
aa) Einzellösung	26
bb) Gesamtlösung	28
cc) Stellungnahme	29
(1) Wortlaut des § 22 StGB	29
(2) Einwand des Gesinnungsstrafrechts	30
(3) Möglichkeit einer getrennten Bestimmung des Versuchsbeginns	31
(4) Fehlende Tatherrschaft	32
(5) Vergleich mit dem vollendeten Delikt	46
(6) Kriminalpolitische Erwägungen	47
(7) Tätigkeitsanrechnung bei der Mittäterschaft	49
(8) Einheitlichkeit des Versuchs	53
(9) Ergebnis	54
c) Zurechnung fremden Handelns im Wege der Gesamtlösung bei der vermeintlichen Mittäterschaft	54
aa) Struktur der Zurechnung	54
bb) Vorliegen eines Zurechnungsgegenstandes	55
(1) Eigenes unmittelbares Ansetzen als Zurechnungsgegenstand	55
(a) Rechtsprechung	56

	(b) Literatur	57
	(c) Stellungnahme	58
	(2) Sonstige Anforderungen an den Zurechnungs- gegenstand	63
cc)	Vorliegen einer Zurechnungsgrundlage	69
	(1) Allgemeine Anforderungen an die Zurechnungs- grundlage	69
	(a) Gemeinsamer Tatplan	70
	(aa) Funktionen des gemeinsamen Tatplans	70
	(bb) Verzicht auf den gemeinsamen Tatplan?	71
	(cc) Verhältnis zum Vorsatz des einzelnen Mit- täters	76
	(dd) Subjektives oder objektives Merkmal	81
	(b) Mittäterschaftlicher Tatbeitrag	82
	(c) Zwischenergebnis	85
	(2) Anwendung auf die vermeintliche Mittäterschaft	85
	(a) (Fort-)Bestand eines zwischen allen Beteiligten gefassten gemeinsamen Tatplans als Zurechnungs- grundlage	87
	(aa) Fortbestand bei späterer Lossagung	87
	(bb) Fortbestand trotz inneren Vorbehalts	96
	(cc) Bestand des gemeinsamen Tatplans in den übrigen Fällen	97
	(dd) Zwischenergebnis zum Bestand eines gemeinsamen Tatplans als Zurechnungsgrund- lage bei der vermeintlichen Mittäterschaft ...	97
	(b) Bestand einer Zurechnungsgrundlage in Form eines zwischen den übrigen Beteiligten geschlossenen Tatplans	97
	(c) Vorstellung vom Bestand eines gemeinsamen Tatplans als Zurechnungsgrundlage	100
	(aa) Rechtsprechung	100
	(bb) Literatur	104
	d) Zwischenergebnis und offene Fragestellungen	109
II.	Vermeintliche mittelbare Täterschaft	111
	1. Charakterisierung der vermeintlichen mittelbaren Täterschaft und wesentliche Fragestellungen	111
	2. Strafbarkeit wegen Versuchs in mittelbarer Täterschaft	115
	a) Verortung im Deliktsaufbau	115
	b) Unmittelbares Ansetzen bei der mittelbaren Täterschaft und Bedeutung für die Untersuchung	117
	aa) Einzellösung	117
	bb) Gesamtlösung	120
	cc) Rechtsgutsgefährdungstheorie	122
	dd) Freisetzungstheorie	123

ee)	Divergenzen zwischen den verschiedenen Abgrenzungsmethoden und Auswirkungen auf die vermeintliche mittelbare Täterschaft	124
ff)	Stellungnahme	126
(1)	Wortlaut des § 22 StGB	127
(2)	Struktur der mittelbaren Täterschaft und Tathandlung	128
(3)	Beurteilungsgrundlage für die Verwirklichungsstufe der Gesamttat	139
(4)	Vergleich mit den übrigen Beteiligungsformen	144
(5)	Kriminalpolitische Erwägungen	152
(6)	Zwischenergebnis und Bedeutung für die vermeintliche mittelbare Täterschaft	154
c)	Zurechnung fremden Handelns im Wege der Gesamtlösung bei der vermeintlichen mittelbaren Täterschaft	156
aa)	Struktur der Zurechnung	156
bb)	Vorliegen eines Zurechnungsgegenstandes	157
cc)	Vorliegen einer Zurechnungsgrundlage	158
(1)	Allgemeine Anforderungen an die Zurechnungsgrundlage	158
(2)	Zurechnungsgrundlage bei eigener Ausführungshandlung des mittelbaren Täters	162
(3)	Zurechnungsgrundlage in den übrigen Fällen der vermeintlichen mittelbaren Täterschaft	164
(a)	Willensherrschaft des vermeintlichen mittelbaren Täters	164
(b)	Willensherrschaft bei zunächst erfolgreicher Instrumentalisierung des Tatmittlers	164
(c)	Vorstellung vom Bestand einer Willensherrschaft als Zurechnungsgrundlage	166
d)	Zwischenergebnis und offene Fragestellungen	170
B.	Auswirkungen des Irrtums über tatherrschaftsbegründende Umstände auf die Versuchsstrafbarkeit	172
I.	Notwendigkeit und Möglichkeit einer einheitlichen Lösung	172
II.	Präzisierung der Ausgangsfrage	175
III.	Strukturelle Vergleichbarkeit der Tätervoraussetzungen mit den übrigen Tatbestandsmerkmalen	177
1.	Zusammenspiel objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale	177
2.	Struktur der Tätervoraussetzungen	179
a)	Bedeutung subjektiver Elemente nach der Tatherrschaftslehre	179
b)	Trennbarkeit objektiver und subjektiver Tatherrschaftsmerkmale	186
aa)	Tatherrschaft als objektiv-subjektive Sinneinheit	187
bb)	Täterversatz als separater Bestandteil der Tatherrschaft	188
cc)	Stellungnahme	189
(1)	Bedeutung der personalen Handlungslehre	189

(2) Tatherrschaft als Charakterisierung der Täterperson . . .	192
(a) Prinzipielle Untrennbarkeit innerer und äußerer Tätermerkmale	193
(b) Zugänglichkeit der Tatherrschaft als Tätermerkmal für die Anwendung allgemeiner Irrtums- und Versuchsregeln	194
(aa) Sonderstellung der besonderen Tätermerk- male	194
(bb) Vergleichbarkeit der Tatherrschaftsvorausset- zungen mit den besonderen Tätermerkmalen der Sonderdelikte	196
(cc) Tatherrschaft als sonstiges besonderes Täter- merkmal	202
(dd) Zwischenergebnis	207
(3) Ergebnis zum Verhältnis der Tatherrschaftselemente . .	208
3. Ergebnis und Aussagekraft	208
IV. „Vorstellung von der Tat“ im Sinne des § 22 StGB	208
V. Genetische Auslegung	210
VI. Systematische Auslegung	212
1. Widerspruch zu § 30 StGB?	212
2. Rückschlüsse aus der Bestimmung anderer Zurechnungskriterien beim Versuch	214
3. Der Irrtum über die Täterrolle i. R. d. §§ 160, 271 StGB	215
4. Systematische Stellung des § 25 StGB im Allgemeinen Teil	218
5. Ergebnis der systematischen Analyse	219
VII. Strafgrund des Versuchs	219
1. Diskussion um den Strafgrund des Versuchs beim Alleintäter	220
2. Besonderheiten der mittelbaren bzw. gemeinschaftlichen Tatbegehung	224
VIII. Die Tatherrschaftslehre und ihre Funktion als Zurechnungsgrundlage	230
1. Tatherrschaft des unmittelbaren Versuchstäters	230
2. Funktion der Tätervoraussetzungen beim Versuch im Vergleich zum vollendeten Delikt	241
3. Übertragbarkeit der Tatherrschaftsvoraussetzungen auf den Versuch	245
4. Zwischenergebnis	250
IX. Berücksichtigung der Eigenheiten des untauglichen Versuchs	251
X. Ergebnis der dogmatischen Herleitung	254
XI. Konsequenzen für die Täterstrafbarkeit bei vermeintlicher Mittäter- schaft	255
1. Strafbarkeit bei ausbleibender Rechtsgutsverletzung	256
a) Gesamttat befindet sich noch im Vorbereitungsstadium	256
b) Gesamttat befindet sich im Versuchsstadium	256
aa) Irrender Mittäter setzt eigenhändig zur Tatbestandsverwirk- lichung an	256

bb) Ein anderer ebenfalls zur gemeinsamen Tat entschlossener Mittäter setzt zur Tatbestandsverwirklichung an	257
cc) Allein vermeintlicher Mittäter setzt zur Tatbestandsverwirklichung an	257
2. Strafbarkeit bei eingetretener Rechtsgutsverletzung	259
XII. Konsequenzen für die Täterstrafbarkeit bei vermeintlicher mittelbarer Täterschaft	260
1. Strafbarkeit bei ausbleibender Rechtsgutsverletzung	260
2. Strafbarkeit bei eingetretener Rechtsgutsverletzung	261
C. Strafbarkeit aus dem Unterlassungsdelikt	261
I. Verhältnis der Unterlassungs- zu den Begehungsdelikten	262
II. Grundsätzliche Bedenken gegen eine Strafbarkeit wegen untauglichen Versuchs des unechten Unterlassungsdelikts	264
III. Dogmatische Begründbarkeit einer Garantenstellung	270
1. Erfordernis einer nahen, adäquaten Gefahr	272
2. Garantenpflicht zur Verhinderung der Straftat eines anderen	274
3. Ingerenzgarantenstellung bei vorsätzlichem Vorverhalten	276
4. Ergebnis	284
IV. Strafbarkeit gem. § 323c StGB	284
1. Unglücksfall	284
2. Möglichkeit und Erforderlichkeit der Hilfeleistung	287
3. Hilfeleistungspflicht bei vorsätzlich-rechtswidrigem Vorverhalten	289
V. Ergebnis bezüglich der Strafbarkeit aus dem Unterlassungsdelikt	292
D. Strafbarkeit als Teilnehmer	292
I. Bestimmen im Sinne des § 26 StGB	293
II. Teilnehmervorsatz	295
1. Irrtum betrifft die Schuld des Tatmittlers	296
2. Irrtum betrifft die Tatbestandsmäßigkeit, die Vorsätzlichkeit oder die Rechtswidrigkeit der Tat	297
III. Ergebnis zur Teilnahmestrafbarkeit	300
E. Fahrlässigkeitsstrafbarkeit	301
I. Verhältnis von Vorsatz und Fahrlässigkeit	302
II. Begründbarkeit der Fahrlässigkeitsvoraussetzungen	307
1. Objektiv sorgfaltswidriges Handeln des vermeintlichen Täters	307
2. Objektive Vorhersehbarkeit	309
3. Zurechnungszusammenhang	311
a) Vermeintliche mittelbare Täterschaft	311
b) Vermeintliche Mittäterschaft	313
4. Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch den Vordermann	315
III. Ergebnis zur Fahrlässigkeitsstrafbarkeit	316
1. Ergebnis für die vermeintliche mittelbare Täterschaft	316
2. Ergebnis für die vermeintliche Mittäterschaft	317

F. Strafbarkeit nach § 30 StGB	317
I. Strafbarkeit des vermeintlichen Mittäters	317
1. An der Abrede ist neben dem Irrenden mindestens eine weitere ernsthaft zur gemeinschaftlichen Tatbegehung entschlossene Person beteiligt	317
2. An der Abrede ist neben dem Irrenden nur der vermeintliche Mittäter beteiligt	318
a) Strafbarkeit wegen Verbrechensverabredung	318
aa) Übertragbarkeit der Erwägungen zum zwingenden Charakter der Mittäterschaftsvoraussetzungen	320
bb) Lossagung als Vorsatzproblem	320
cc) Strafgrund der Verbrechensverabredung	321
dd) Ergebnis zur Strafbarkeit wegen Verbrechensverabredung	325
b) Strafbarkeit wegen Sich-Bereiterklärens	326
II. Strafbarkeit des vermeintlichen mittelbaren Täters	327
G. Ergebnis zur Überschätzung der eigenen Rolle im Tatgeschehen und kritischer Ausblick	330

Kapitel 2

Auswirkungen der Unterschätzung der eigenen Rolle im Tatgeschehen	335
A. Charakterisierung der Irrtümer und Vergleich mit der Überschätzung der eigenen Rolle im Tatgeschehen	335
B. Strafbarkeit als mittelbarer Täter bzw. Mittäter	339
C. Strafbarkeit aus dem Unterlassungsdelikt	343
I. Strafbarkeit aus dem unechten Unterlassungsdelikt	343
II. Strafbarkeit gem. § 323c StGB	345
D. Strafbarkeit wegen vollendeter Teilnahme	348
I. Irrtum bezieht sich auf das vorsätzliche, rechtswidrige Handeln des Vordermannes	348
II. Irrtum bezieht sich nicht auf das vorsätzliche, rechtswidrige Handeln des Vordermannes	352
E. Fahrlässigkeitsstrafbarkeit	354
F. Strafbarkeit nach § 30 StGB	357
I. Verkannte mittelbare Täterschaft	358
II. Verkannte Mittäterschaft	360
G. Ergebnis zur Unterschätzung der eigenen Rolle im Tatgeschehen und kritischer Ausblick	361
Literaturverzeichnis	364
Sachwortverzeichnis	398

Einleitung

Hinter dem Irrtum über täterschaftsbegründende Umstände verbergen sich die Konstellationen der vermeintlichen bzw. verkannten Mittäterschaft¹ und mittelbaren Täterschaft². Ein solcher Irrtum ist zum einen in der Form denkbar, dass der Täter seine eigene Rolle im Tatgeschehen überschätzt, weil er sich Umstände vorstellt, die ihm Tatherrschaft verleihen würden, ihm tatsächlich jedoch keine beherrschende Stellung im Geschehen zukommt. Einer solchen Fehlvorstellung kann ein Mittäter unterliegen, wenn er annimmt, er handele mit einem anderen gemeinschaftlich, obwohl ein verbindender gemeinsamer Tatplan objektiv fehlt. Ebenso kann ein mittelbarer Täter in dem Glauben handeln, er habe bei dem Vordermann einen strafbarkeitsausschließenden Defekt hervorgerufen, obgleich dieser das tatbestandsmäßige Geschehen vollverantwortlich steuert. In allen Konstellationen stellt sich die Frage, ob der Irrende gemäß seiner Vorstellung als Täter zu bestrafen ist oder ob die objektiv fehlende Tatherrschaft eine solche Strafbarkeit ausschließt. Zum anderen kann der Täter umgekehrt nicht erkennen, dass ihm tatsächlich eine beherrschende Stellung im Geschehen zukommt. Dann stellt sich die Frage, ob eine täterschaftliche Begehung auch bei fehlender Kenntnis der täterschaftsbegründenden Umstände denkbar ist. Obwohl es sich bei allen Problemen um in Lehre und Rechtsprechung umfassend diskutierte Fragestellungen handelt, gehört ihre Behandlung noch immer zu den umstrittensten Fragen der Strafrechtswissenschaft.³

Trotz der in den letzten Jahrzehnten kaum zu überblickenden Flut an Publikationen lohnt eine erneute Auseinandersetzung mit diesen Irrtümern allein schon deshalb, weil sie sich an der Schnittstelle zwischen Beteiligungs-, Versuchs- und Irrtumsdogmatik befinden und Bezugspunkte zu einer Vielzahl grundsätzlicher Fragen aufweisen. Der Blick auf diese grundsätzlichen Fragen ist oftmals bei der Auseinandersetzung mit der vermeintlichen Täter-

¹ Siehe dazu insb. Kap. 1 A. I. für die vermeintliche Mittäterschaft und Kap. 2 für die verkannte Mittäterschaft.

² Vgl. Kap. 1 A. II. für die vermeintliche und Kap. 2 für die verkannte mittelbare Täterschaft.

³ Vgl. bspw. *Globke/Hettinger*, in: FS Kühl (2014), S. 213 ff., die bzgl. der vermeintlichen Mittäterschaft zutreffend feststellen, dass es, obwohl inzwischen viele Jahre vergangen seien, zu einer Auflösung der umstrittenen Fragen nicht gekommen sei. Ebenso in neuerer Zeit auch *Mitsch*, ZIS 2013, S. 369 ff.

schaft vernachlässigt worden.⁴ Gerade dies mag auch der Grund dafür sein, dass es trotz der Relevanz der Fragestellungen noch nicht gelungen ist, eine überzeugende Lösung für sie zu finden. Auch in der Rechtsprechung stehen sich seit inzwischen mehr als 20 Jahren zwei nicht miteinander in Einklang zu bringende grundlegende Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zur vermeintlichen Mittäterschaft gegenüber,⁵ ohne dass es zu einer Auflösung der Kontroverse durch den Großen Senat gekommen ist.

Ziel dieser Arbeit soll es daher sein, die zu den jeweiligen Irrtümern bisher vorgeschlagenen Lösungen erneut auf ihre Tragfähigkeit zu untersuchen und insbesondere die dahinter stehenden und bislang kaum beachteten grundsätzlichen Fragen nach der Struktur der Täterschaftsvoraussetzungen und ihrer Zugänglichkeit für die Anwendung allgemeiner Regeln zu beantworten. Nur die Analyse dieser allgemeinen Fragestellung kann der Schlüssel zu einer überzeugenden dogmatischen Lösung sein. Außerdem beschränkt sich die Auseinandersetzung mit der vermeintlichen Täterschaft in Rechtsprechung und Literatur weitestgehend darauf, die Irrtümer getrennt voneinander zu untersuchen. Weil sie jedoch eine Vielzahl von Parallelen aufweisen, werden die verschiedenen Irrtümer einer übergreifenden Betrachtung unterzogen, um zu prüfen, ob ihnen eine gemeinsame Fragestellung zugrunde liegt und sie somit einer einheitlichen Lösung zugänglich sind. Zugleich soll der Versuch unternommen werden, einen weiteren Beitrag zum Verständnis der Täterschaftsvoraussetzungen zu leisten. Angesichts der Vielschichtigkeit der Fragestellung kann es dabei nicht Ziel der Arbeit sein, auch das differenzierte Beteiligungsformensystem, wie es insbesondere von Roxin entwickelt worden ist,⁶ einer grundsätzlichen Kritik zu unterziehen. Die Tatherrschaft soll vielmehr als maßgebliches Kriterium der Täterschaft anerkannt und der Irrtum über die Beteiligungsform unter dieser Prämisse untersucht werden.

Eingangs werden dazu die einzelnen Irrtümer und die hierzu bislang entwickelten Lösungsvorschläge analysiert.⁷ Der Blick richtet sich dabei zunächst auf die Überschätzung der eigenen Rolle im Tatgeschehen. Unerlässlich ist es in diesem Zusammenhang, auch den Fragen nach Grund und Grenzen der Zurechnung fremder Tatbeiträge und der Abgrenzung von Vor-

⁴ So stellen auch *Globke/Hettinger*, in: FS Kühl (2014), S. 213, 219, 221 heraus, dass die grundsätzliche Frage nach dem Charakter der Zurechnungsvoraussetzungen bislang nicht diskutiert wurde und es den Ausführungen zur vermeintlichen Mittäterschaft und insb. zu den Eigenschaften des Tatplans bislang an einer dogmatischen Begründung mangelt.

⁵ BGHSt 39, 236 und BGHSt 40, 299. An dieser Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung vermochte auch die im Jahr 2003 gefasste Entscheidung BGH NStZ 2004, 110 nichts zu ändern.

⁶ Vgl. *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, *passim*.

⁷ Siehe dazu Kap. 1 A.

bereitung und Versuch nachzugehen. Für jeden Irrtum wird herausgearbeitet, welche zentrale Fragestellung sich hinter ihm verbirgt und inwieweit sie bislang überzeugend beantwortet wurde. Anschließend wird ein eigener Lösungsvorschlag erarbeitet.⁸ Ein Vergleich der Fragestellungen zeigt, ob eine einheitliche Lösung für alle Irrtümer möglich und notwendig ist. Ist dies der Fall, soll diese gemeinsame Lösung in der Anwendung der allgemeinen Irrtumsregeln auf die Täterschaftsvoraussetzungen gesucht werden. Eine Anwendung der gefundenen Lösung auf die einzelnen Irrtumsfälle muss dann zeigen, ob die mit ihr erzielten Ergebnisse auch unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten überzeugen können.⁹ Während der Blick in Kap. 1 A. und B. auf die Täterschaft beim vorsätzlichen Delikt gerichtet wird, wird in Kap. 1 C.–F. auch untersucht, inwieweit die vermeintliche Täterschaft über eine Teilnahme-, Fahrlässigkeits- oder Unterlassungsstrafbarkeit erfasst werden kann. Abschließend wird die umgekehrte Konstellation der Unterschätzung der eigenen Rolle im Tatgeschehen untersucht und ermittelt, inwieweit sich dessen Behandlung bereits aus den zur Überschätzung der eigenen Rolle gewonnenen Erkenntnissen ergibt.¹⁰

⁸ Siehe Kap. 1 B.

⁹ Siehe Kap. 1 B. XI.–XII.

¹⁰ Siehe dazu Kap. 2.